

Richtlinie zur Festsetzung der Gebührensätze und sonstige Regelungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Oderwitz

Punkt 1 – Gebührensätze

Aufgrund § 15 SächsKitaG werden von der Gemeinde folgende Gebührensätze verbindliche festgesetzt:

Kinderkrippe/Monat						
	bis 9 h EUR	bis 6 h EUR	bis 4,5 h EUR	<u>Alleinerziehende</u>		
				bis 9 h EUR	bis 6 h EUR	bis 4,5 h EUR
1. Kind	177,00	118,00	88,50	168,15	112,10	84,08
2. Kind	123,90	82,60	61,95	115,05	76,70	57,53
3. Kind	53,10	35,40	26,55	44,25	29,50	22,13
4. Kind	17,70	11,80	8,85	8,85	5,90	4,43
Mehrbetreuung je angefangene Stunde:	4,00 €					
Mehrbetreuung über die Öffnungszeiten hinaus:	10,00 € je angefangene 1/2 Stunde					
Gästekbetreuung/Tag:	bis 9 h		bis 6 h		bis 4,5 h	
	18,00 €		12,00 €		9,00 €	

Kindergarten/Monat						
	bis 9 h EUR	bis 6 h EUR	bis 4,5 h EUR	<u>Alleinerziehende</u>		
				bis 9 h EUR	bis 6 h EUR	bis 4,5 h EUR
1. Kind	95,00	63,33	47,50	90,25	60,17	45,13
2. Kind	66,50	44,33	33,25	61,75	41,17	30,88
3. Kind	28,50	19,00	14,25	23,75	15,83	11,88
4. Kind	9,50	6,33	4,75	4,75	3,17	2,38
Mehrbetreuung je angefangene Stunde:	2,20 €					
Mehrbetreuung über die Öffnungszeiten hinaus:	10,00 € je angefangene 1/2 Stunde					
Gästekbetreuung/Tag:	bis 9 h		bis 6 h		bis 4,5 h	
	12,00 €		8,00 €		6,00 €	

Weitere Kinder laufen in allen Einrichtungen gebührenfrei.

Punkt 2 – Sonstige Regelungen

(1) Für Kinder im Kindergarten gelten

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres die Regelungen für die Kinderkrippe
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres die Regelungen für den Kindergarten

Maßgebend ist dabei das Alter zu Beginn des Kalendermonats.

Bei erhöhtem Bedarf an Krippenplätzen kann ein Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten bereits ab einem Lebensalter von 2 Jahren, 9 Monaten erfolgen. Es gelten dann die Regelungen des Kindergartens.

- (2) Während der Schließung der Einrichtung ist der Elternbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, ausgenommen das Verpflegungsgeld. Bei Ausfallzeiten der Kinder (z.B. durch Urlaub, Krankheit o.ä.) kann keine Erstattung erfolgen.
- (3) Bleibt das Kind länger als vier Wochen hintereinander wegen Krankheit oder Kur der Einrichtung fern und liegt darüber eine ärztliche Bescheinigung vor, kann eine Gebührenbefreiung beantragt werden. Die Rückerstattung umfaßt einen halben Monatsbeitrag der jeweiligen Betreuungsgebühr.
- (4) In den Gebühren nicht enthalten sind die Kosten für Speisen und Getränke. Diese legt der Träger der Kindertagesstätte sowie die Kindertagespflegeperson gesondert fest.

Punkt 3 – Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Oderwitz, am 19.10.2016

Adelheid Engel
Bürgermeisterin